

Wegfall der Zweijahresfrist für Antragsveranlagungen

Die zweijährige Frist für Antragsveranlagungen zur Einkommensteuer bei Arbeitnehmern wird abgeschafft (§ 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG). Ausgehend von der allgemeinen Festsetzungsfrist (§ 169 Abs. 2 Nr. 2 AO) haben Arbeitnehmer **nunmehr vier Jahre** Zeit, eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

Die Änderung gilt **erstmalig** für die Abgabe von Einkommensteuererklärungen für das **Kalenderjahr 2005** sowie in allen Fällen, in denen am Tag der Verkündung des Jahressteuergesetzes 2008 im Bundesgesetzblatt (28. 12. 2007) über einen Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig entschieden ist (§ 52 Abs. 55 j EStG).

Steuerfreiheit von Aufstockungsbeträgen nach dem Altersteilzeitgesetz

Im Altersteilzeitgesetz ist geregelt worden: Altersteilzeit im Sinne dieses Gesetzes liegt **unabhängig von einer Förderung durch die Bundesagentur** auch bei einer Teilzeitarbeit älterer Arbeitnehmer vor, die ihre Arbeitszeit ab Vollendung des 55. Lebensjahres nach dem 31. 12. 2009 vermindern (§ 1 Abs. 3 Altersteilzeitgesetz).

Die Steuerfreiheit von Aufstockungsbeträgen (§ 3 Nr. 28 EStG) kann unabhängig davon in Anspruch genommen werden, ob die Altersteilzeit förderfähig ist. Sie gilt zudem **auch** für Altersteilzeit, die **nach dem 31. 12. 2009** vereinbart wird.

□

Steuerrecht

Compliance und Steuern: Praxistipps zur Vermeidung wirtschaftlicher Risiken

Von Lars Petrak und Dr. Julia Schneider

Wirtschaftliche Entscheidungen der Unternehmen werden u. a. wesentlich auch durch die Steuerlast beeinflusst. Daher ist es legitim, dieser Last durch Steuerplanung und -gestaltung entgegenzuwirken. Daneben ist es gleichzeitig entscheidend, das Unternehmen vor ungeplanter und zusätzlicher Steuerlast und damit vor durchaus existenziellen Gefahren zu schützen. Dies ist eine der Aufgaben der Tax-Compliance.

Neben der Beschreibung typischer Risiken des Steuerrechts (z. B. unzureichende Verrechnungspreisdokumentation) und deren Vermeidung, stellen die Autoren die wesentlichen Bestandteile eines Compliance-Management-Systems im Bereich „Steuern“ vor.

Compliance und Steuern

a) Begriffbestimmung

Der Begriff der „Compliance“ ist derzeit nicht mehr aus dem Wortschatz von Unternehmern und deren Beratern wegzudenken. Die breite Öffentlichkeit bringt diesen Begriff überwiegend in Verbindung mit den aktuellen Betrugs- bzw. Korruptionsfällen sowie Verstößen gegen das Wettbewerbs- und Kartellrecht. Neben diesem bereits sehr speziellen Verständnis erfasst „Compliance“ in einer zunächst grundlegenden Definition die „Einhaltung aller Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie von vertraglichen Verpflichtun-

gen und freiwillig eingegangenen Selbstverpflichtungen“ [1].

Dies zeigt den Bezug zum Thema an: Tax-Compliance erfasst sämtliche Steuergesetze und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie die Steuerrechtsprechung mit Bedeutung für das Unternehmen und die insoweit erforderliche Einführung von Organisationsstrukturen (Compliance-Management-System).

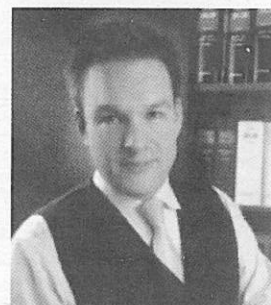
b) Verantwortlichkeit der Unternehmensleitung und Aufgabe der Corporate Compliance

Die Verantwortlichkeit für Tax-Compliance und die Einrichtung eines entsprechenden Compliance-Management-Systems (CMS) trägt die Unternehmensleitung. Insoweit kann auch auf den Deutschen Corporate Governance Kodex, Tz. 4.1.3, verwiesen werden, wonach der Vorstand für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen hat.

Das Landgericht Berlin (Urteil vom 3. 7. 2002, 2 O 358/01) hat diesbezüglich z. B. für eine Aktiengesellschaft entschieden: Bereits ein **unzureichendes Risikomanagement** sei ein wichtiger Grund für die außerordentliche Kündigung eines Vorstandes. Daneben handelt (gemäß den §§ 9, 30, 130 OWiG – Ordnungswidrigkeitengesetz) ordnungswidrig, wer als gleichvertretungsberechtigtes Organmitglied schuldhaft **Aufsichtsmaßnahmen** unterlässt, die erforderlich sind, um



Dr. Julia Schneider, Diplom-Kauffrau, Steuerberaterin, ist Prokuristin der HLB Dr. Dienst & Partner KG – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Koblenz (www.ddp-koblenz.de)



Lars Petrak, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, ist Sozius der Dienst, Schneider & Partner GbR – Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater – mit Sitz in Koblenz und Frankfurt am Main, und dort schwerpunktmäßig auf den Gebieten des Steuer- und Gesellschaftsrechtes tätig (www.dsp-koblenz.de)

bestimmte Straftaten von Arbeitnehmern im Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit zu verhindern.

Der Tax-Compliance wird somit die Aufgabe zugewiesen, durch das CMS auf die Einhaltung gesetzlicher Steuernormen oder unternehmensdefinierter Vorgaben bezüglich der Steuerplanung hinzuwirken, um dadurch den Risiken aufgrund von Rechtsfolgen aus Rechtsverletzungen für das Unternehmen, die Unternehmensleitung sowie seine Mitarbeiter vorzubeugen.

Verletzung der Buchführungspflicht:

Louis:
BC 1/2002, S. 21 f.

Hinweis:

Nicht immer stehen indes strafrechtlich relevante Handlungen im Vordergrund. Zahlreiche Fälle, welche zu einer Haftung der Unternehmensleitung oder zu einem Schaden des Unternehmens selbst führen (z. B. unzureichende Dokumentation von Verrechnungspreisen), beruhen auf Fahrlässigkeit, verkehrter Risikoanalyse oder mangelhafter Sachverhaltsermittlung.

Wirtschaftliche Risiken aus dem Bereich des Steuerrechts

Aus steuerrechtlicher Sicht besteht einmal ein Risiko aufgrund von erheblichen **Zinszahlungen auf den Steuernachzahlungsbetrag**, z. B. aufgrund von

- verdeckten Gewinnausschüttungen,
- unterschiedlichen Bewertungsansätzen,
- unberechtigterweise in Anspruch genommenen Steuerbefreiungen oder
- Verletzung von Offenlegungs-, Informations- und Dokumentationspflichten.

Aber auch die **Steuerschätzung** kann zu höheren als den geplanten Steuern führen. Daneben bestehen für die Verantwortlichen und Handelnden die Risiken aus den **Strafvorschriften**.

Nachfolgend werden einige im Rahmen der Tax-Compliance bedeutsame Folgen und Risiken bei Verletzung des materiellen Steuerrechts anhand der einschlägigen Normen des Strafgesetzbuches sowie der einschlägigen Regelungen der Abgabenordnung (AO) dargestellt, wobei sich die Darstellung auf ausgewählte Sachverhalte beschränken muss.

a) Ausgewählte Tatbestände des Strafgesetzbuches

☞ Nichtbeachtung der Bilanzaufstellungsfristen

Steuerrechtlich hat die Verletzung der Bilanzaufstellungspflicht vielfältige Folgen: Diese reichen von der Zwangsgeldverhängung in Höhe von maximal € 250.000,00 bis zum Straftatbestand der Steuerhinterziehung, welcher mit Freiheitsstrafe von 5 Jahren geahndet werden kann. Verantwortlich für die Bilanzaufstellung ist die Geschäftsführung. Schließlich droht der Gesellschaft eine Steuerschätzung durch die Finanzverwaltung.

Letztendlich kann gegen das vertretungsrechte Organ auch ein Strafverfahren nach § 283 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. b StGB eingeleitet werden.

☞ Verletzung der Buchführungspflicht

Die Möglichkeit zur Bestrafung des Geschäftsführers wegen Verletzung der Buchführungspflicht (z. B. keine Führung oder Aufbewahrung von Handelsbüchern) eröffnet § 283b StGB auch dann, wenn noch keine Überschuldung oder (drohende) Zahlungsunfähigkeit vorliegt.

☞ Nichtabführen von Arbeitnehmeranteilen zur Sozialversicherung

Die Strafbarkeit der Beitragshinterziehung umfasst auch Lohnnebenleistungen (z. B. Nichtabführung von Beiträgen des Arbeitnehmers nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz). Der Geschäftsführer haftet nicht nur persönlich, sondern macht sich auch nach § 266a StGB strafbar.

b) Steuerstraftaten und -ordnungswidrigkeiten nach der Abgabenordnung

Zentrale Vorschrift des Steuerstrafrechts ist § 370 AO (Steuerhinterziehung), der die vorsätzliche Steuerverkürzung und die damit verbundenen Rechtsfolgen regelt.

Zum **Täterkreis** von Steuerstraftaten gehören alle natürlichen Personen, denen nach den Steuergesetzen Pflichten auferlegt sind. Dies sind neben dem Steuerpflichtigen selbst vor allem die in den §§ 33, 34 AO genannten Personen. Hierzu gehören – soweit hier von Interesse – insbesondere die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen des Privatrechts, also Vorstand, Geschäftsführer oder Liquidatoren.

Eine **Steuerverkürzung** liegt vor, sobald Steuern nicht, nicht in voller Höhe oder nicht rechtzeitig festgesetzt werden.

Beispiel für eine Steuerverkürzung:

- Als Steuerverkürzung strafbar ist die **vorsätzlich** unterlassene Lohnsteuer-Anmeldung und -abführung.
- Nach § 160 AO sind Schulden und andere Lasten, Betriebsausgaben, Werbungskosten und andere Ausgaben steuerlich regelmäßig nicht zu berücksichtigen, wenn der Steuerpflichtige dem Verlangen der Finanzbehörde **nicht** nachkommt, die **Gläubiger oder die Empfänger genau zu benennen**. Alleine die fehlende Benennung im Buchhaltungswerk oder in den Anlagen zur Steuererklärung ist zwar nicht strafbar; jedoch hält die Rechtsprechung eine Steuerhinterziehung dann für möglich, wenn der Steuerpflichtige Einnahmen auf ein Schwarzkonto einzahlt und von diesen Geldern Betriebsausgaben bestreitet, bei denen die Empfänger nicht benannt werden sollen.

Aufdeckung von Unterschlagungen: Jahresabschlussprüfung:

Wehner:
BC 4/1997, S. 73 ff.